

cibus RECHTSANWÄLTE

DIE KANZLEI FÜR LEBENSMITTEL- & FUTTERMITTELRECHT

cibus Rechtsanwälte - Auf der Brück 46 - 51645 Gummersbach

2. Hamburger Dialog gegen Lebensmittelverschwendung

Rechtliche Instrumentarien zur Reduktion von Lebensmittelverschwendung

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Clemens Comans
Hamburg, 09.10.2024**

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Einführung

- Lebensmittelverluste und -verschwendung sind eine globale Herausforderung.
- In der EU werden jedes Jahr rund 59 Mio. Tonnen Lebensmittel „verschwendet“ (entspricht ca. 131 kg Lebensmittel pro Person pro Jahr in der EU)*.
- Die Ineffizienz entlang der Lebensmittelversorgungskette sowie bei dem Verbrauch wirkt sich erheblich auf die Umwelt aus. Eine Verringerung der Lebensmittelverluste und der Lebensmittelverschwendung leistet einen Beitrag dazu, sowohl Hunger als auch den Klimawandel zu bekämpfen.
- Die Vermeidung von Lebensmittelverlusten/-verschwendung ist daher ein wichtiger Aspekt nachhaltiger Lebensmittelsysteme.

*Quelle: [Rat der Europäischen Union](#), Stand: Januar 2024

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Einführung

- Der Begriff der Nachhaltigkeit beschreibt ein Handlungsprinzip zur Ressourcennutzung, bei dem eine dauerhafte Bedürfnisbefriedigung durch die Bewahrung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der beteiligten Systeme (vor allem von Lebewesen und Ökosystemen) gewährleistet werden soll.
- Die Herstellung und der Konsum von Lebensmitteln haben Auswirkungen auf die Erzeuger und die Umwelt, auf Arbeitsbedingungen vor Ort, auf das Tierwohl sowie die Artenvielfalt und das Klima.
- Nachhaltigkeit in diesem Bereich bedeutet daher, die Produktion und Nutzung von Lebensmitteln so zu gestalten, dass die gesamten gesundheitlichen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen möglichst positiv sind.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Einführung

- Unternehmen können sich durch besonders nachhaltiges Handeln einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, da das Engagement von Unternehmen in Hinsicht auf Nachhaltigkeitsaspekte eine zunehmende Bedeutung bei der Kaufentscheidung von Verbrauchern einnimmt.
- Mit der „Initiative für ein [nachhaltiges EU-Lebensmittelsystem](#)“ sollen auf europäischer Ebene künftig zentrale Vorgaben für die nachhaltige Beschaffung und Kennzeichnung von Lebensmitteln geschaffen werden.
- Zu einem nachhaltigen Umgang mit Lebensmitteln gehört insbesondere die weitgehende Vermeidung von Lebensmittelabfällen bzw. von Lebensmittelverschwendung, die durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden kann.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Einführung

Was sind Lebensmittelverluste bzw. Lebensmittelverschwendung?

- Die Begriffe sind nicht legaldefiniert.
- Lebensmittelverlust/-verschwendung liegt vor, wenn bei Lebensmitteln, die noch verzehrfähig sind, die Zweckbestimmung zum Verzehr durch den Menschen aufgehoben wird und diese als Abfall verloren gehen bzw. für andere Zwecke verwendet werden.
- Der Begriff „Lebensmittelverschwendung“ wird häufig auf die Stufe des LEH und des Verbrauchers bezogen, während auf vorgelagerten Stufen häufig von „Lebensmittelverlusten“ gesprochen wird. Beide Begriffe werden von dem Begriff „Lebensmittelabfälle“ abgedeckt.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Einführung

- Vermeidbare Lebensmittelabfälle sind Lebensmittel, die ohne Mängel, die die objektive Eignung zum Verzehr entfallen lassen, entsorgt werden. Hierzu zählen verkehrsfähige sowie nicht verkehrsfähige aber sichere Lebensmittel.
- Fakultativ vermeidbare Lebensmittelabfälle sind solche, die genießbar wären, jedoch nicht verzehrt werden, beispielsweise Tellerreste in der Gastronomie, Apfelschalen oder Brotrinde.
- Unvermeidbare Lebensmittelabfälle sind beispielsweise nicht essbare Anteile von Lebensmitteln, die während der Erzeugung, Zubereitung und Lagerung von Lebensmitteln entstehen sowie nicht sichere und objektiv/faktisch nicht mehr nachbearbeitungsfähige Lebensmittel, z. B. Ananasschalen oder Stoffe tierischen Ursprungs, die qua Gesetz für genussuntauglich zu erklären sind.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Ursachen für Lebensmittelverschwendung (nicht abschließend)

- Unkenntnis bzgl. Unterschieden zwischen MHD und VbD
- Überproduktion
- Nachfrageschwankungen/Einkaufs-/Kochgewohnheiten
- Falsche Lagerung
- Produktästhetik
- u.v.m.



Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Möglichkeiten zur Reduktion/Vermeidung von Lebensmittelverschwendung (nicht abschließend)

- Nachfrageorientierte Produktion/Bestückung von Auslagen, z. B. auch unter Verwendung von KI
- Verbesserung der Qualitätssicherung bei Produkten
- Einsatz innovativer Verpackungen und anderer Techniken zur Verbesserung der Produkthaltbarkeit
- Optimierung der Prozess-, Logistik – und Kühlkette
- Schulungs- und Informationsmaßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelverlusten für Mitarbeiter, Kunden und Verbraucher sowie Schulungen von Spendenempfängern, z. B. Mitarbeiter von Lebensmittelrettervereinen („Sachkundeschein“)
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander im Umgang mit Retouren sowie ggf. deren Nachbehandlung/Umarbeitung
- Lebensmittelspenden
- Containern?

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Möglichkeiten zur Reduktion/Vermeidung von Lebensmittelverschwendung (nicht abschließend)

- Preisreduzierter Verkauf von Waren mit knappem MHD und ultrafrische-Produkten wie Obst, Gemüse und Backwaren kurz vor Geschäftsschluss.
- Verkauf von Obst und Gemüse mit Schönheitsfehlern oder von Endstücken bei Wurstwaren

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Begriffsbestimmungen

- „**Lebensmittel**“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002).
- „**Lebensmittelabfälle**“ sind alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die zu Abfall geworden sind (§ 3 Abs. 7a KrWG).

Auszug aus § 3 KrWG

- „**Abfälle**“ im Sinne des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- Eine **Entledigung** ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder einer Beseitigung im Sinne des KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Zweckbestimmung

- Der Begriff der Zweckbestimmung ist nicht legaldefiniert.
- Eine **Zweckbestimmung** ist eine für einen objektiven Dritten erkennbare Vorgabe für eine Verwendung des konkreten Stoffes zu einem von dem Hersteller bzw. dem Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft bestimmten Zweck, der sich insbesondere aus dessen Kennzeichnung, dessen Gebrauchsanweisung, Werbematerialien oder anderen Informationsträgern ergeben kann (sog. **konkrete Zweckbestimmung**).
- Maßgeblich ist also die subjektive Bestimmung durch den Hersteller/Besitzer, der allein durch eine objektive Haltbarkeit bzw. Geeignetheit (Verkehrsauffassung) sowie durch Willkür Grenzen gesetzt sind.
- Von der konkreten Zweckbestimmung ist die sog. **allgemeine Zweckbestimmung** zu unterscheiden, die sich aus der Verkehrsauffassung/gesetzlichen Regelungen zu dem Stoff ergibt.
- Eine konkrete Zweckbestimmung genießt i. d. R. stets Vorrang vor einer allgemeinen Zweckbestimmung.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Zweckbestimmung

- Ein Ausschluss aus der Lebensmittelkette und damit eine Bestimmung zur Verwendung zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr ist anzunehmen, wenn für einen objektiven Dritten zum Ausdruck gebracht wird, dass das betroffene Erzeugnis endgültig aus der Lebensmittelkette ausgenommen und für andere Zwecke verwendet werden soll (ausdrücklich oder konkludent).
- Eine Zweckbestimmung ist grundsätzlich beliebig wandelbar, es sei denn, gesetzlich ist etwas anderes geregelt. So z. B. gem. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1069/2009.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Zweckbestimmung

- Aufgrund der erheblichen rechtlichen Konsequenzen, die mit einer Änderung der Zweckbestimmung verbunden sind, sind sowohl beim Vorliegen einer allgemeinen als auch einer konkreten Zweckbestimmung zum Lebensmittel an die Erkennbarkeit des Ausschlusses eines Stoffes aus der Lebensmittelkette strenge, aber dennoch vernünftige Anforderungen zu stellen.
- Stets muss eine Beurteilung im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung sowie aller Umstände des Einzelfalles erfolgen. Es kommt hingegen nicht ausschließlich auf den inneren und jederzeit abänderbaren Willen des Verfügungsberechtigten an.

Merke:

- Auch bei nicht sicheren Lebensmitteln oder solchen, bei denen das Verbrauchsdatum abgelaufen ist, handelt es sich grundsätzlich nach wie vor um Lebensmittel.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Zweckbestimmung – Beispiel Containern

- Lebensmittel, die verdorben sind oder deren Verbrauchsdatum abgelaufen ist, werden mit Platzierung in dem Abfallbehälter i. d. R. zu Abfall (Entfall der konkreten und allg. Zweckbestimmung). Die Abfalleigenschaft bleibt erhalten, auch wenn diese Stoffe zu einem späteren Zeitpunkt wieder aus dem Behältnis herausgenommen werden.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Zweckbestimmung – Beispiel Containern

- Verpackte Lebensmittel
 - Die Platzierung in dem Abfallbehältnis führt zu dem Entfall der konkreten Zweckbestimmung zum Lebensmittel.
 - H. E. wird hiermit nach (derzeit) allgemeiner Verkehrsauffassung auch die allgemeine Zweckbestimmung zum Lebensmittel aufgehoben (streitbar).
 - Das Herausnehmen aus dem Abfallbehältnis durch die entnehmende Person führt zu einem Besitzverlust bei dem LMU und zu einer Besitzerlangung bei der entnehmenden Person.
 - Durch die noch vorhandene Lebensmittelkennzeichnung sowie die erneute Verwendung als Lebensmittel durch die entnehmende Person erhält der Stoff nach dem äußeren Anschein grundsätzlich wieder eine (konkrete) Lebensmitteleigenschaft und unterliegt in diesem Fall abermals den lebensmittelrechtlichen Regularien.
 - Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse mit Bestandteilen tierischen Ursprungs, da deren Ausnahme aus der Lebensmittelkette stets unwiderruflich ist. (vgl. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1069/2009).

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Zwischenfazit

- Zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist es daher erforderlich, die Zweckbestimmung zum Lebensmittel so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Hierfür bietet sich folgende Priorisierung an:
 - Abgabe der betroffenen Lebensmittel zu vergünstigtem Preis
 - Um-/Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen für den menschlichen Verzehr
 - Spende der betroffenen Lebensmittel

- Wo dies nicht mehr möglich ist, sollte folgende Priorisierung erfolgen:
 - Verwendung als Futtermittel
 - Verwendung als Nebenprodukt in anderen Industrien
 - Verwendung für technische Zwecke oder zur Umwandlung in Biogas/Kompost
 - Verwertung/Beseitigung als Abfall

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

- Für Lebensmittelspenden existieren aktuell keine detaillierten spezialgesetzlichen Vorschriften.
- Erwähnung finden Lebensmittelspenden lediglich im Rahmen der sog. „Umverteilung von Lebensmitteln“ in Anhang II Kapitel Va der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, der rudimentäre verbindliche Vorgaben für Lebensmittelspenden enthält, sowie national in § 4 Abs.1 Nr. 2 LMIDV.
- Eine Umverteilung von Lebensmitteln kann auf allen Stufen der Lebensmittelkette erfolgen (Herstellung, Vertrieb, Zubereitung etc.).
- Als Empfänger von umverteilten Lebensmitteln kommen sowohl gewerbliche Einrichtungen (B2B; z. B. Tafeln, Lebensmittelbanken etc.) als auch Endverbraucher (B2C) in Betracht.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Rechtsrahmen für die Umverteilung von Lebensmitteln

- Gegenstand der Spenden sind Lebensmittel, weshalb diese dem Lebensmittelrecht unterliegen.
- Die Abgabe und Umverteilung der Lebensmittel stellt ein Inverkehrbringen dar. (Art. 3 Nr. 8 VO (EG) Nr. 178/2002).
- Sowohl bei dem Lebensmitteleinzelhandel als auch den Empfängern der Spenden handelt es sich, sofern letztere keine Endverbraucher sind, um Lebensmittelunternehmen. (Art. 3 Nr. 2 VO (EG) Nr. 178/2002).
- Hieraus folgt, dass die Akteure (sofern keine Endverbraucher) gemäß Art. 17 der VO (EG) Nr. 178/2002 dazu verpflichtet sind, alle einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies umfasst neben Hygiene- und Kennzeichnungsvorschriften auch die ordnungsgemäße Registrierung oder Zulassung der Unternehmer etc.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Rechtsrahmen für die Umverteilung von Lebensmitteln - Anhang II Kapitel Va der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

- Für die Umverteilung bestimmte Lebensmittel müssen **sicher** sein. Die Lebensmittelunternehmer müssen dies routinemäßig überprüfen.
- Lebensmittel mit Verbrauchsdatum dürfen nur vor Ablauf dieses Datums umverteilt werden.*
- Lebensmittel mit Mindesthaltbarkeitsdatum dürfen bis zu und nach diesem Datum abgegeben werden.
- Lebensmittel ohne Mindesthaltbarkeitsdatum dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt abgegeben werden.

*Ausnahme: Wenn das Lebensmittel vor Ablauf des Verbrauchsdatums tiefgefroren wird (vgl. VG Schleswig, Urt. v. 8.6.2011; Az.: 1 A 69/09).

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Rechtsrahmen für die Umverteilung von Lebensmitteln - Anhang II Kapitel Va der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

Mindestkriterien für die routinemäßige Sicherheitsüberprüfung:

- Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum, wobei gewährleistet sein muss, dass die verbleibende Haltbarkeitsdauer ausreicht, um eine sichere Umverteilung und Verwendung durch den Endverbraucher zu ermöglichen;
- ggf. Unversehrtheit der Verpackung;
- Lager- und Beförderungsbedingungen, einschließlich der geltenden Temperaturanforderungen;
- ggf. das Datum des Einfrierens gemäß Anhang II Abschnitt IV Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
- die organoleptischen Bedingungen (gemeint ist die organoleptische Unauffälligkeit)
- Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Praktisch relevanteste Frage

- Was gilt, wenn ein Lebensmittel zwar sicher, aber aus einem sonstigen Grund nicht verkehrsfähig ist, z. B. weil die Pflichtkennzeichnung unvollständig ist, diese nicht in deutscher Sprache erfolgt, die Verpackung nicht dem Eichrecht entspricht oder das Produkt nicht den Vorgaben der EU-Entwaldungsverordnung etc. genügt?
- Für solche Konstellationen existieren in der Praxis keine bis allenfalls punktuelle ausdrückliche gesetzliche Ausnahmeregelungen, z. B. §§ 67 – 69 LFGB. Diese können jedoch keinen Dispens in Bezug auf europäisches Recht gewähren.

Was nun? Also doch alles für die Tonne?

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Auslegungsansatz

- Aus den Vorgaben des Anhang II Kapitel Va der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. mit den Ausführungen der „*EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden (2017/C 361/01)*“ kann man bereits aktuell schlussfolgern, dass die Umverteilung eines Lebensmittels stets zulässig ist, wenn dieses sicher ist.
- Auf sonstige Makel, auch wenn diese die Verkehrsfähigkeit betreffen, kommt es im Ergebnis nicht an (vgl. bspw. S. 5 des Leitfadens)

Überschüssige Lebensmittel dürfen unverteilt werden, solange sie für den Verzehr durch den Menschen geeignet sind und alle Lebensmittelsicherheitsvorgaben erfüllen (!). So ist es in den EU-Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit und zur Information der Verbraucher über Lebensmittel sowie in einschlägigen nationalen Bestimmungen festgelegt. Für Lebensmittelspenden eignen sich (Beispiele): Produkte, die die Hersteller- oder Verbraucherspezifikationen nicht erfüllen; Produkte mit veränderter Verpackung und/oder Kennzeichnung, deren Lebensmittelsicherheit oder Verbraucherinformation jedoch nicht beeinträchtigt ist; Produkte, die für ein bestimmtes zeitliches Ereignis gekennzeichnet sind (z. B. Produkte, die für eine bestimmte Ferienzeit oder Werbeaktion bestimmt sind); Produkte, die mit Zustimmung des Erzeugers auf den Feldern geerntet werden; Produkte, die das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten haben, aber immer noch bedenkenlos verzehrt werden können; Produkte, die von den Regulierungsbehörden aus anderen Gründen als der Lebensmittelsicherheit eingezogen und/oder beschlagnahmt wurden.

Es kann also jeder Lebensmittelunternehmer entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette überschüssige Lebensmittel umverteilen und spenden. Die Lebensmittelunternehmer (d. h. Landwirte, Lebensmittelhersteller und -einzelhändler) können die überschüssigen Lebensmittel über Umverteilungsorganisationen (wie Lebensmittelbanken), Nachlesenetze und andere Wohltätigkeitsorganisationen oder direkt an die Verbraucher selbst (z. B. die Beschäftigten) spenden.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Auslegungsansatz

- Fehlen nicht sicherheitsrelevante Pflichtinformationen oder sind diese unzutreffend, ist es ausreichend, wenn der Makel spätestens bei der Übergabe der Spenden klar kommuniziert wird und der Empfänger so die korrekten Informationen erhält. Eine Irreführung ist dann ausgeschlossen.
- Eine Korrektur der Angaben auf dem Etikett des gespendeten Lebensmittels ist nicht erforderlich.

6.2. Folgen für die Umverteilung überschüssiger Lebensmittel

6.2.1. Informationsanforderungen für vorverpackte Lebensmittel

Unabhängig davon, ob Lebensmittel von Verbrauchern käuflich erworben oder sie durch Lebensmittelhilfsorganisationen oder über andere Lebensmittelumverteilungsmechanismen unentgeltlich an die Endempfänger abgegeben werden, müssen in Übereinstimmung mit EU- und einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften hinsichtlich der Information der Verbraucher über Lebensmittel Informationen über Lebensmittel vorhanden sein und den Endempfängern zur Verfügung gestellt werden. Sind die gespendeten Lebensmittel mit einer Kennzeichnung versehen, die allen rechtlichen Anforderungen entspricht, können die Verpflichtungen zur Information über Lebensmittel einfach erfüllt werden. Entstehen die überschüssigen Lebensmittel aber deshalb, weil — etwa auf der Herstellungsstufe — die Erzeugnisse nicht richtig gekennzeichnet wurden und/oder sie aufgrund von Kennzeichnungsfehlern nicht über die üblichen Einzelhandelswege vermarktet werden können, müssen zusätzliche Klarstellungen und/oder Maßnahmen erfolgen, um sicherzustellen, dass der Endempfänger alle verpflichtenden Informationen erhält.

Bei vorverpackten Lebensmitteln, die an den Endverbraucher abgegeben werden, sehen die EU-Vorschriften vor, dass alle verpflichtenden Informationen auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett angegeben werden. Sofern ein Lebensmittel mit mangelhafter Kennzeichnung vor der Umverteilung nicht neu gekennzeichnet werden kann, muss der Lebensmittelunternehmer, der für die Information über das Lebensmittel verantwortlich ist (vgl. Artikel 8 Absatz 1), der Umverteilungs- und/oder Wohltätigkeitsorganisation alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, dass letztere ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Information des Endempfängers über das Lebensmittel nachkommen kann. Einige Mitgliedstaaten haben Leitlinien erarbeitet, um sicherzustellen, dass unbedenkliche, essbare

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Auslegungsansatz

- Fehlen sicherheitsrelevante Pflichtinformationen oder sind diese unzutreffend gilt das Gleiche. In diesen Fällen können Behörden vor Abgabe der Spenden je nach Einzelfall verlangen, dass die Richtigstellung auf dem Etikett der Lebensmittel erfolgt. Zwingend ist dies jedoch nicht.

dem Etikett stehen. Sind aufgrund des Kennzeichnungsfehlers allerdings Folgen für die öffentliche Gesundheit möglich, können die Mitgliedstaaten fordern, dass der Kennzeichnungsfehler des betroffenen Produkts korrigiert wird, bevor es gespendet werden kann.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Auslegungsansatz

- Dieser Auslegungsansatz wird vom EU-Gesetzgeber bei neuen Normen zunehmend aufgegriffen, z. B. in Art. 24 Abs. 2 Buchst. d) Verordnung (EU) 2023/1115.

Artikel 24

Korrekturmaßnahmen bei Verstößen

- (1) Stellen die zuständigen Behörden unbeschadet des Artikels 25 fest, dass ein Marktteilnehmer oder Händler gegen diese Verordnung verstoßen hat, oder dass ein in Verkehr gebrachtes, auf dem Markt bereitgestelltes oder ausgeführtes relevantes Erzeugnis nichtkonform ist, so fordern sie den betreffenden Marktteilnehmer oder Händler unverzüglich auf, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß innerhalb einer festgelegten, angemessenen Frist zu beenden.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 umfassen die vom Marktteilnehmer oder Händler zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen mindestens eine der folgenden Handlungen:
- a) Behebung formeller Verstöße, insbesondere gegen die Anforderungen aus Kapitel 2;
 - b) Verhinderung, dass das relevante Erzeugnis auf in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt wird;
 - c) sofortige Rücknahme vom Markt oder sofortiger Rückruf des relevanten Erzeugnisses;
 - d) Spende des relevanten Erzeugnisses an gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke oder, falls dies nicht möglich ist, Entsorgung des Erzeugnisses im Einklang mit den Abfallbewirtschaftungsvorschriften der Union.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Auslegungsansatz

- Vorschlag für eine Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (Einigung des EU-Parlamentes v. 23.04.2024; gilt auch für Lebensmittel)

Auszug aus der zugehörigen Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union

Abschließende Entscheidungen

Die endgültige Entscheidung (d. h. ob ein in Zwangsarbeit hergestelltes Produkt verboten, vom Markt genommen oder aus dem Verkehr gezogen wird) trifft die Behörde, die die Untersuchung geleitet hat. Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gilt die Entscheidung dann auch in allen anderen Mitgliedstaaten.

Drohen Lieferrisiken bei kritischen Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, kann die zuständige Behörde – statt vorzuschreiben, dass sie aus dem Verkehr gezogen werden – den Wirtschaftsakteur anweisen, das Produkt zurückzuhalten, bis er nachweisen kann, dass es im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten und Lieferketten keine Zwangsarbeit mehr gibt.

Kann ein Teil des Produkts, bei dem ein Verstoß gegen die Verordnung festgestellt wurde, ausgetauscht werden, muss nur der betreffende Teil aus dem Verkehr gezogen werden. Wird beispielsweise ein Fahrzeugteil in Zwangsarbeit hergestellt, muss dieses Teil zurückgezogen werden, nicht aber das gesamte Fahrzeug. Der Automobilhersteller muss einen neuen Lieferanten für das betreffende Fahrzeugteil finden oder sicherstellen, dass es nicht mehr in Zwangsarbeit hergestellt wird. Gibt es jedoch Zwangsarbeit bei Tomaten, die zur Herstellung einer Soße verwendet werden, muss die gesamte Soße aus dem Verkehr gezogen werden.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Auslegungsansatz

- Vorschlag für eine Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (Einigung des EU-Parlamentes v. 23.04.2024; gilt auch für Lebensmittel)

Artikel 25

Aus-dem-Verkehr-Ziehen von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden

Im Einklang mit der in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ festgelegten Abfallhierarchie müssen die Wirtschaftsakteure und die für das Aus-dem-Verkehr-Ziehen von Produkten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die betreffenden Produkte gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe c aus dem Verkehr ziehen, indem sie sie recyceln oder, wenn dies nicht möglich ist, die Produkte unbrauchbar machen. Verderbliche Produkte werden aus dem Verkehr gezogen, indem sie zu gemeinnützigen oder im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken gespendet werden oder, wenn dies nicht möglich ist, indem sie unbrauchbar gemacht werden.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Auslegungsansatz

- Auszug Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2023/2429 (Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse)
 - c) müssen für Spenden vorgesehene Erzeugnisse, die nicht im Rahmen von Vereinbarungen und Beschlüssen gemäß Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kostenlos verteilt werden oder die im Rahmen operationeller Programme gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ unterstützt werden und die unter die vorliegende Verordnung fallen, der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen, mit Ausnahme der Kennzeichnungsvorschriften, sofern sie deutlich mit dem Hinweis „Lebensmittelspende“ oder einer gleichwertigen Kennzeichnung versehen sind.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Auszug aus dem aktuellen Entwurf einer Richtlinie zur Anpassung der Abfallrahmenrichtlinie

„Artikel 9a

Vermeidung von Lebensmittelverschwendung

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Entstehung von Lebensmittelabfällen in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden. Diese Maßnahmen umfassen Folgendes:
- Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verhaltensänderung im Hinblick auf die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung sowie von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung;
 - Ermittlung und Beseitigung von Ineffizienzen in der Lebensmittelversorgungskette und Förderung der Zusammenarbeit aller Marktteilnehmer bei gleichzeitiger Sicherstellung einer fairen Aufteilung der Kosten und des Nutzens der Vermeidungsmaßnahmen;
 - Förderung von Lebensmittelspenden und anderen Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, damit der Gebrauch durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-food-Erzeugnissen erhält;
 - Förderung von Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung sowie Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Akteure der Sozialwirtschaft.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle einschlägigen Akteure der Lieferkette anteilig entsprechend ihrer Kapazität und ihrer Rolle bei der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung innerhalb der Lebensmittelversorgungskette einbezogen werden, wobei sie besonders darauf achten, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Umsetzung ihrer Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, einschließlich der Einhaltung der Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung nach Absatz 4, indem sie den Umfang der Lebensmittelverschwendung anhand der Methoden gemäß Absatz 3 ermitteln.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um gemeinsame Methoden und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Ausmaßes der Lebensmittelverschwendung festzulegen.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 2030 auf nationaler Ebene die folgenden Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung zu verwirklichen:
- Reduzierung der Lebensmittelverschwendung im Bereich Verarbeitung und Herstellung um 10 % gegenüber 2020;
 - Reduzierung der Lebensmittelverschwendung pro Kopf im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in Haushalten um 30 % gegenüber 2020.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Auslegungsansatz



Presse

T

Startseite > Service > Publikationen > Lebensmittel spenden

Lebensmittel spenden

Ein Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln

Datum 07.03.2024



Mit de
verfolgt
Agend
Leben:
allen A
Leben:
erreicht
und zu
Bunde
rund 1

Darun
einwa
Gründ
aufget
Schön

Strafrechtliche Haftung

Die lebensmittelrechtliche Haftung richtet sich meistens nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), das die europäische Gesetzgebung umsetzt. Es legt unter anderem die strafrechtliche Haftung von Lebensmittelunternehmen fest.

Wenn Sie als Lebensmittelunternehmen absichtlich oder fahrlässig nicht sichere Lebensmittel auf den Markt bringen, können Sie sich strafbar machen oder ein Bußgeld riskieren. Wie hoch die Strafe oder das Bußgeld ausfallen, hängt vom Verschulden ab. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung von Kund:innen kann auch als Straftat wegen Körperverletzung gewertet werden.⁴

Was muss ich beachten, wenn ich Lebensmittel mit Etikettierungsfehlern weitergebe?

Wenn Lebensmittelunternehmen Produkte mit Etikettierungsfehlern weitergeben, können sie sich wegen des Inverkehrbringens eines Lebensmittels mit irreführenden Informationen haftbar machen. Wenn gesundheitsrelevante Kennzeichnungen wie Allergene falsch dargestellt sind, kann sogar eine Strafbarkeit wegen des Inverkehrbringens von nicht sicheren Lebensmitteln vorliegen. Dies gilt auch für vorverpackte Lebensmittel.

Außerdem ist es verboten, Lebensmittel auf den Markt zu bringen, die gegen die Kennzeichnungsvorschriften verstoßen, wenn eine Verantwortlichkeit im Sinne des Kennzeichnungsrechts gegeben ist.⁵ Das betrifft zum Beispiel Lebensmittel, bei denen auf der Verpackung ein Hinweis auf Allergene fehlt und das Produkt unter dem Namen des weitergebenden Lebensmittelunternehmens vermarktet wird, oder wenn das weitergebende Lebensmittelunternehmen weiß oder wissen sollte, dass diese Information fehlt.



Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Blick über den Tellerrand (bspw. Spanien)



MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, FISCHEREI UND
ERNÄHRUNG

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Blick über den Tellerrand (bspw. Spanien)

Artikel 5. *Hierarchie der Prioritäten der Akteure in der Lebensmittelversorgungskette.*

1. Um Lebensmittelverluste und Lebensmittelverschwendung zu vermeiden, sollten die Akteure in der Lebensmittelversorgungskette ihre Maßnahmen an die folgende Prioritätenhierarchie anpassen:
 - a) Spenden von Lebensmitteln und andere Formen der Umverteilung zum menschlichen Verzehr,
 - b) Verarbeiten nicht verkaufter Produkte, die noch für den menschlichen Verzehr geeignet sind, zu alternativen Produkten,
 - c) Herstellen von Tierfutter und Futtermitteln innerhalb des entsprechenden Rechtsrahmens und insbesondere der Ministerialverordnung APM 189/2018 vom 20. Februar 2018, in der festgelegt wird, wann Produktionsabfälle aus der Agrar- und Lebensmittelindustrie, die für Futtermittel bestimmt sind, gemäß dem Gesetz 22/2011 vom 28. Juli 2011 über Abfälle und kontaminierte Böden Nebenprodukte sind,
 - d) Verwendung als Nebenprodukt in einer anderen Industrie,
 - e) und letztlich, wenn bereits Abfall, Recycling und insbesondere die Gewinnung von Kompost und Gärresten höchster Qualität zur Verwendung in Böden mit dem Ziel, einen Nutzen für den Boden zu erzielen, und, wo dies nicht möglich ist, zur energetischen Verwertung durch Gewinnung von Biogas oder Brennstoffen. In diesem Fall gilt Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022.

Artikel 6. *Allgemeine Verpflichtungen für alle Akteure der Lebensmittelversorgungskette*

1. Alle Akteure in der Lebensmittelversorgungskette haben die Verpflichtung, die gemäß Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes geltende Prioritätenhierarchie auf Lebensmittelverluste und -verschwendung in jedem Glied der Lebensmittelversorgungskette, in dem sie unter ihrer Kontrolle erzeugt werden, anzuwenden und geeignete Maßnahmen für ihre Anwendung zu ergreifen, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022, und anderer für sie geltenden Abfallgesetze.
2. Alle Akteure der Lebensmittelversorgungskette sind verpflichtet, die in Artikel 19 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 bestimmten Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung und insbesondere die Bestimmungen zu Lebensmittelspenden umzusetzen.
3. Alle Akteure der Lebensmittelversorgungskette sind verpflichtet, mit den Behörden bei der Quantifizierung der Lebensmittelabfälle zusammenzuarbeiten, um der Verpflichtung nach Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe b des Gesetzes 7/2022 vom 8. April, die sich aus Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ergibt, nachzukommen.
4. Keine vertragliche Bestimmung kann die Spende von Lebensmitteln ausdrücklich verhindern, und sie ist ungültig.
5. Darüber hinaus sind alle Akteure der Lebensmittelversorgungskette verpflichtet:
 - a) über einen Umsetzungsplan zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und Lebensmittelverschwendung zu verfügen, einschließlich der Art und Weise, wie er die in Artikel 5 festgelegte Prioritätenhierarchie umsetzen wird.
 - b) Abkommen und Übereinkünfte in Bezug auf die Spende ihrer überschüssigen Lebensmittel an Unternehmen, Einrichtungen der sozialen Initiative und andere gemeinnützige Organisationen oder Lebensmittelbanken zu treffen, außer in Fällen, in denen dies gemäß Artikel 5 Absatz 2 nicht machbar und ordnungsgemäß gerechtfertigt ist, und bei Lebensmittelvertriebstätigkeiten, die in Betrieben mit einer nutzbaren Ausstellungs- und Verkaufsfläche von 1 300 m² oder weniger durchgeführt werden“.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Blick über den Tellerrand (bspw. Spanien)

Artikel 7. Mindestinhalt von Spendenverträgen oder -vereinbarungen

Die in Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b vorgesehenen Abkommen und Übereinkünfte enthalten mindestens Folgendes:

1. Die Bedingungen für die Abholung, den Transport und die Lagerung der Produkte.
2. Die Verpflichtungen der Akteure in der Kette.
3. Die Auswahl der zu spendenden Lebensmittel erfolgt durch den Spendervetreter.
4. Die Möglichkeit, dass die Empfängerorganisation die Spende verweigert, die ordnungsgemäß zu begründen ist. Der Spendervetreter wendet bei der Verwaltung der abgelehnten Spende die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Rangfolge der Prioritäten an.

Artikel 10. *Besondere Verpflichtungen für öffentliche Verwaltungen.*

1. Die öffentlichen Verwaltungen haben folgende Verpflichtungen:

- a) Zusammenarbeit mit den anderen Verwaltungen und Akteuren in der Lebensmittelversorgungskette bei der Bekämpfung von Lebensmittelverlusten und Lebensmittelverschwendung.
- b) Durchführung von Informations- und Werbekampagnen, um einen verantwortungsvollen Lebensmittelkonsum zu fördern und die Vermeidung und Reduzierung von Lebensmittelverlusten und Lebensmittelverschwendung zu fördern.
- c) Entwicklung von Leitfäden für bewährte Verfahren zur Verbesserung des Lebensmittelmanagements und zur Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung.
- d) Bereitstellung von Informationen zu Programmen zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung.
- e) Bereitstellung von Modellplänen für die Akteure der Lebensmittelversorgungskette zur Vermeidung und Reduzierung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung.
- f) Schulung und Sensibilisierung der Verbraucher in Bezug auf Lebensmittelverschwendung, bessere Menüplanung und Einkauf, nachhaltigen Einkauf (z. B. frische, saisonale, regionale oder lokale Lebensmittel), Wiederverwendung von Speisen, gute Lagerungspraktiken, korrekte Auslegung von Mindesthaltbarkeits- und Verfallsdaten, Recycling und Verpackungsmaterial.
- g) Förderung der Abfallvermeidung und Information der Verbraucher über verantwortungsvollere Konsumgewohnheiten.
- h) Beratung und Information von Unternehmen und sozialen Initiativen und anderen gemeinnützigen Organisationen, die an der Verteilung von Lebensmitteln beteiligt sind, im Hinblick auf Spenden und Weitergabe von Lebensmitteln, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Folgen für Spenden des LEHs

- Der LEH kann eine Vielzahl von Lebensmitteln spenden.
- Für eine bessere Umverteilung können Lebensmittelspenden durch den LEH auch eingefroren und im Anschluss abgegeben werden. Das gilt auf für Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden (Art. 1 Abs. 5 Buchst. a) i. V. m. Buchst. b Unterabs. ii) i. V. m. Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 4 VO (EG) Nr. 853/2004).

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Folgen für Spenden des LEHs

Voraussetzungen für ein Einfrieren:

- Das Verbrauchsdatum darf noch nicht abgelaufen sein.
- Das Einfrieren muss ohne ungerechtfertigte Verzögerung bei einer Temperatur von -18 °C oder niedriger erfolgen.
- Das Datum des Einfrierens ist zu dokumentieren und entweder auf dem Etikett oder auf andere Weise anzugeben.
- Fleisch, das zuvor eingefroren worden war (aufgetautes Fleisch), darf nicht erneut eingefroren werden und
- ggf. von den zuständigen Behörden festgelegte Bedingungen für das Einfrieren und die weitere Verwendung als Lebensmittel sind einzuhalten.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Folgen für Spenden des LEHs

- Eine Spende an gewerbliche Abnehmer sollte auf Grundlage von zuvor festgelegten Spendenbedingungen/einer vertraglichen Grundlage erfolgen, die u. a. folgende Punkte umfassen kann:
 - Die Kategorien der Lebensmittel, die gespendet werden sollen.
 - Die wesentlichen Bedingungen für die Bereitstellung/Abholung, den Transport und die Lagerung der Produkte.
 - Die Skizzierung der wesentlichen Verpflichtungen der beteiligten Akteure in der Spendenkette (z. B. Art und Weise der Übermittlung fehlender Informationen, Auswahl der zu spendenden Lebensmittel, Prüfung der Spenden auf lebensmittelrechtliche Konformität etc.).
 - Vereinbarung der Anwendung des „vereinfachten Lieferscheinverfahrens“ für die Rückverfolgbarkeit.
 - Die Möglichkeit, dass der Empfänger die Spende verweigern kann und ggf. auch muss.
 - Hinweis darauf, dass auch Lebensmittel abgegeben werden, die sich kurz vor Ablauf des MHD befinden bzw. bei denen letzteres bereits abgelaufen ist.
 - ggf. weitere Vereinbarungen (z. B. (Teil-)Erstattung von Entsorgungskosten).

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Folgen für Spenden des LEHs

- Die Prüfpflicht inkl. dem Aussortieren nicht sicherer Lebensmittel ist eine delegationsfähige Aufgabe.
- Es ist daher zulässig, wenn der Spenderbetrieb keine oder nur eine optische Vorsortierung vornimmt und stattdessen der Spendenempfänger die gründliche Prüfung und Sortierung vornimmt.
- Dies setzt jedoch zwingend eine vorherige Abstimmung der Beteiligten voraus (z. B. Spendenbedingungen/Vertrag etc.) sowie eine wenigstens stichpunktartige Kontrolle der Sortiertätigkeit des Spendenempfängers durch den Spender voraus (Stichwort: „Sachkunde“).

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Lebensmittelspenden

Fazit

- Lebensmittelspenden sind erwünscht und ein effektives Mittel zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen.
- Die Spendenbereitschaft sowie die Verwendung/Weitergabe der Spenden werden durch teilweise fehlende und Rechtssicherheit vermittelnde Ausnahmeregelungen erschwert.
- Wünschenswert wären konkrete Ausnahmeregelungen in Hinsicht auf typische Spendenkonstellationen (z. B. bei Etikettierungsmängeln; Drittlandswaren etc.) oder die Schaffung einer „lex donationis“, um Rechtssicherheit für die Beteiligten zu schaffen. Dies würde ggf. auch die Änderung lebensmittelrechtlicher Vorschriften auf EU-Ebene erfordern, die eine Weitergabe von Lebensmitteln an gemeinnützige Empfängerorganisationen behindern. Die Lebensmittelsicherheit muss jedoch stets gewahrt bleiben.
- Alternativ wäre die Erarbeitung und Notifizierung eines entsprechenden Leitfadens unter Bekräftigung des vorgenannten Auslegungsansatzes begrüßenswert.

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Mögliche Optimierungsmaßnahmen durch den Gesetzgeber

- Finanzielle Förderung, z. B. für die Schaffung von Lagermöglichkeiten oder Anschaffung von Transportfahrzeugen (jeweils inkl. der Möglichkeit zur Einhaltung der Kühl- und Tiefkühlkette).
- Überprüfung neuer/bestehender gesetzlicher Regelungen in Hinsicht auf die Förderung der Entstehung von Lebensmittelabfällen bzw. nachteilige Auswirkungen auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Entsprechendes gilt für untergesetzliche Regelungswerke (Stichwort: Zielkonflikte; Praktisches Beispiel: Rework gem. den Leitsätzen für Fleisch und Fleischerzeugnisse).
- Ggf. die Möglichkeit der Beschränkung der zivil- und strafrechtlichen Haftung bei in redlicher Absicht vorgenommener Lebensmittelweitergabe unter Wahrung lebensmittelrechtlicher Vorschriften
- Entlastungen bei der steuerlichen Behandlung von Sachspenden
- Gezielte Unterstützung gemeinnütziger Empfängerorganisationen von gespendeten Lebensmitteln

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Mögliche Optimierungsmaßnahmen durch den Gesetzgeber

Abschlussbericht

Identifikation, Bewertung sowie Handlungsempfehlungen zu rechtlichen Hemmnissen bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen und Weitergabe von Lebensmittelspenden



**IDENTIFIKATION, BEWERTUNG SOWIE
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZU RECHTLICHEN
HEMMNISSEN BEI DER VERMEIDUNG VON
LEBENSMITTELABFÄLLEN UND WEITERGABE VON
LEBENSMITTELSPENDEN**

Lebensmittelverschwendung und deren Reduktion

Fazit



Fragen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KONTAKTIEREN SIE UNS

WIR HELFEN IHNEN GERNE WEITER

 INFO@CIBUS-RECHT.DE

 02261 / 54650 - 0



SASCHA SCHIGULSKI
RECHTSANWALT



MANUEL IMMEL
RECHTSANWALT



**PROF. DR. CLEMENS
COMANS**
RECHTSANWALT



CHRISTIAN WEIGEL
RECHTSANWALT

„Nicht von der Stange, sondern nach Maß.“